

# Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Entsorgungspartnerschaft M-V  
(Verteiler)

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und  
Umwelt und das Landesamt für Umwelt,  
Naturschutz und Geologie  
(Verteiler)

Bearbeiter: Martina Hahn

Telefon: 0385/588-5449

AZ: V-581-02213-2013/034-005

Email: ma.hahn@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 28.02.2014

## **Ausnahmen von der Anzeigepflicht für Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Übergangsvorschrift nach § 72 Abs. 4 KrWG müssen Sammler und Beförderer im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen ab 01.06.2014 ihre Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen. Um in diesen Fällen einen sachgerechten und möglichst unbürokratischen Vollzug zu gewährleisten, sieht die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler und Beförderer von Abfällen (AbfAEV) verschiedene Privilegierungen für wirtschaftliche Unternehmen vor.

§ 7 Abs. 9 enthält eine „Bagatellfallregelung“ zur Anzeigepflicht von Sammlern und Beförderern, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und regelmäßig sammeln und befördern. Hier ist festgelegt, dass Sammler und Beförderer, die Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, aber nicht gewöhnlich und nicht regelmäßig sammeln oder befördern, von der Anzeigepflicht ausgenommen sind.

Es ist anzunehmen, dass das Sammeln oder Befördern gewöhnlich und regelmäßig erfolgt, wenn die Summe der während eines Kalenderjahres gesammelten oder beförderten Abfallmengen bei nicht gefährlichen Abfällen 20 Tonnen oder bei gefährlichen Abfällen zwei Tonnen übersteigt. Unternehmen, die unterhalb dieser Mengengrenzen Abfälle sammeln und befördern, sind damit von der Anzeigepflicht ausgenommen.

Ob ein Sammler oder Beförderer von Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen diese Mengengrenzen überschreitet und damit eine Anzeige erstatten muss oder nicht, prüft und entscheidet jedes Unternehmen selbst. Die zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung dieser „Bagatellfallregelung“ im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontrollen oder beim Vorliegen konkreter Verdachtsfälle.

Weitere Erleichterungen und Ausnahmen sind für im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler und Beförderer bei der Fachkunde von Anzeigepflichtigen nach

Hausanschrift:  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Postanschrift:  
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0  
Telefax: 0385/588-5045  
poststelle@wm.mv-regierung.de  
www.wm.mv-regierung.de

§ 4 Abs. 4 AbfAEV sowie nach § 7 Abs. 8 AbfAEV für Hersteller oder Vertreiber, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 des KrWG nicht gefährliche Abfälle als im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen tätige Sammler und Beförderer zurücknehmen, in der Verordnung enthalten.

Weitere Informationen zur Anzeigepflicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen können Sie der Vollzugshilfe zum Anzeige- und Erlaubnisverfahren entnehmen. Die Vollzugshilfe finden Sie auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie unter [www.lung.mv-regierung.de](http://www.lung.mv-regierung.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Martina Ocik